

Kapitel 83

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Allgemeines

Während die Kapitel 73 bis 76 und 78 bis 81 Waren aus unedlen Metallen nach dem Metall einordnen, aus dem sie bestehen, gehören zu diesem Kapitel, ebenso wie zu Kapitel 82, fest umgrenzte Warengruppen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem unedlem Metall sie bestehen.

Im Allgemeinen sind Teile aus unedlen Metallen wie die Waren einzureihen, zu denen sie gehören (siehe Anmerkung 1 zu diesem Kapitel). Dieses Kapitel umfasst jedoch nicht Federn (z.B. für Schlosser), Ketten, Kabel, Muttern, Bolzen, Schrauben und Stifte, die von diesem Kapitel ausgeschlossen und nach Beschaffenheit einzureihen sind (Kap. 73 bis 76 und 78 bis 81) (siehe Anmerkung 2 zu Abschnitt XV und Anmerkung 1 zu diesem Kapitel).

- 8301. Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schliessen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlosser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen**

Diese Nummer umfasst eine Anzahl von Verschlussvorrichtungen, deren Mechanismus durch Schlüssel (einschliesslich der Sicherheitsschlösser z.B. Zylinder-, Chubb- und Brahmenschlösser) oder durch eine Kombination von Zahlen oder Buchstaben (sogenannte Geheim- oder Kombinationsschlösser) betätigt wird.

Hierher gehören auch Schlosser mit elektrischer Vorrichtung zum Öffnen und Schliessen (insbesondere für Haustüren, Aufzüge). Diese Schlosser können z.B. durch das Einschieben einer Magnetkarte, durch eine mittels einer elektronischen Tastatur einzugebende Datenkombination oder durch ein Funksignal betätigt werden.

Die in Rede stehenden Verschlussvorrichtungen umfassen:

- Vorhängeschlösser aller Art für Türen, Koffer, Kästen, Taschen, Fahrräder usw., einschliesslich der mit Schlüssel zu schliessenden Überwürfe.
- Schlösser aller Art sowie Sicherheitsriegel, für Haustüren, Tore, Briefkästen, Panzerschränke, Möbel, Klaviere, Koffer aller Art, Kästen, Etuis, Taschnerwaren (Damenhandtaschen, Brieftaschen, Aktentaschen usw.), für Fahrzeuge (Automobile, Eisenbahnwagen, Strassenbahnwagen usw.), für Fahrstühle, Metallläden usw.
- Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss.

Zu dieser Nummer gehören ferner:

- Eindeutig als solche erkennbare Teile der vorstehend genannten Waren aus unedlen Metallen (z.B. Schlosskästen, Schliessbleche, Riegel, Stulpe, Schäfte, Zylinder, Federgehäuse).
- Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, auch roh gegossen oder roh gestanzt.

Hierher gehören auch Spezialschlüssel zum Verschliessen von Eisenbahnwagen sowie Dietriche, die zum Öffnen von Schlossern bei Verlust der Schlüssel verwendet werden.

Nicht hierher gehören dagegen Schnappschlösser (weder mit Schlüssel noch mit Kombination), sowie gewöhnliche Riegel, Schieberriegel, Klinken und Fallklinken (Nr. 8302), Verschlüsse und Verschlussbügel ohne Schloss für Handtaschen, Aktentaschen, Handkoffer und andere Taschnerwaren (Nr. 8308).

8301.30 Diese Unternummer umfasst nicht nur Schlosser für Möbel zum Ausstatten von Wohnungen, sondern auch Schlosser für Büromöbel.

8302. Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen

Diese Nummer umfasst bestimmte Gruppen von Beschlägen oder dergleichen aus unedlen Metallen mit allgemeiner Verwendung in der Art, wie sie üblicherweise z.B. für Möbel, Türen, Fenster, Karosserien gebräuchlich sind. Waren dieser Art bleiben in dieser Nummer, auch wenn sie für besondere Zwecke bestimmt sind, z.B. Griffe und Scharniere für Autotüren. Nicht hierher gehören jedoch Erzeugnisse, die wesentliche Bestandteile von anderen Waren sind, z.B. Fensterrahmen, Vorrichtungen zum Schwenken und Höherversetzen bestimmter Sitze.

Diese Nummer umfasst:

- A) Scharniere aller Art (einschliesslich der Hakenbänder, Fenster-, Laden- und Türflügelbänder).
- B) Laufrädchen oder -rollen der in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel definierten Art.

Um in diese Nummer eingereiht zu werden, müssen diese Laufrädchen oder -rollen eine Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen aufweisen; die Räder oder Rollen können jedoch aus beliebigem Material (ausgenommen Edelmetall) bestehen.

Sofern diese Laufrädchen oder -rollen eine pneumatische Bereifung aufweisen, ist der Rad- oder Rollendurchmesser bei aufgepumpter, unter Normaldruck stehender Bereifung zu messen.

Das Vorhandensein von Speichen hat keinen Einfluss auf die Einreichung der Laufrädchen oder -rollen dieser Nummer.

Laufrädchen oder -rollen, die dem Nomenklaturtext dieser Nummer oder dem Wortlaut der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel nicht entsprechen, sind von diesem Kapitel ausgenommen (z.B. Kapitel 87).

- C) Beschläge und ähnliche Waren für Automobile aller Art (z.B. Personenwagen, Lastwagen, Busse), die nicht Teile und Zubehör von Fahrzeugen im Sinne des Abschnittes XVII darstellen. Dazu gehören u.a. abgepasste Leisten, wie z.B. solche zu Zierzwecken; Fuss-Stützen; Stütz- und Haltestangen; Beschläge für Vorhänge (z.B. Vorhangstangen, Träger, Befestigungsvorrichtungen, Federgehäuse); Gepäckablagen für das Wageninnere; Fensterheber; Spezialtaschenbecher; Verschlussvorrichtungen (z.B. mit Hebel) für Wagenleitern.
- D) Beschläge und ähnliche Waren für Gebäude.

Von diesen Artikeln sind zu erwähnen:

- 1) Sicherheitsketten und andere Sicherheitssperrvorrichtungen, Drehriegel und andere Fensterriegel, Treibriegerverschlüsse (Kremonen), Fensterwirbel, Sturmhaken und Feststellhaken für Türen oder Fenster; Verschlüsse und Führungen für Klappfenster und Oberlichte, Haken und andere Beschläge für Doppelglasfenster; Haken, Sperrriegel und Wirbel für Fensterläden; Führungsschienen für Rollläden; Halter und Aufrollvorrichtungen für Storen und Rollläden; Einwürfe für Briefkästen; Türklopfer und Türhämmer, Türgucker (mit Ausnahme solcher mit optischer Vorrichtung).

- 2) Schnappschlösser ohne Schlüssel; gewöhnliche Riegel, Schieberiegel, Klinken und Fallklinken (andere als die Riegel mit Schlüssel der Nr. 8301); Verschlüsse mit Sperrhaken oder Kugeln und Federn mit Schliesshaken für Türen.
 - 3) Beschläge für Schiebetüren von Schaufenstern, Garagen, Schuppen, Hangars (Vorrichtungen mit Gleitschienen, Rollen und dergleichen).
 - 4) Schlüsselbleche und Türschoner für Türen von Gebäuden.
 - 5) Befestigungsmaterial und Zubehör für Fenster- und Türvorhänge, wie Gardinenstangen, Rohre, Rosetten, Stützen und Vorhanghalter, Klemmen, Ringe (z.B. Gleitringe mit Rollen), Kugeln für Gardinenschnüre, Sperren, Treppenbeschläge wie Schutzleisten für die Stufenränder, Treppenläuferstangen und andere Vorrichtungen zum Befestigen der Teppiche und Kugeln für Treppengeländer.
Gardinenstangen, Rohre und Stäbe für Vorhänge und Teppiche, die einfach in Längen geschnittene Profile, Rohre oder Stäbe sind, auch gelocht, werden nach Beschaffenheit eingereiht.
 - 6) Verstärkungswinkel und -ecken für Türen, Fenster, Fensterläden oder Klappläden (Faltläden).
 - 7) Überwürfe (Haspen, Schliessbleche, Schliessbänder) zum Einhängen von Vorhangeschlössern für Türen; Griffe, Ringe, Bügel, Knöpfe für Türen, einschliesslich der Griffe, Knöpfe und Drücker für Schlosser.
 - 8) Türfeststeller und Türschliesser (andere als solche der unter Buchstabe H) genannten Art).
- E) Beschläge und ähnliche Waren für Möbel
- Von diesen Waren sind zu erwähnen:
- 1) Zierbeschläge, Schutznägel mit einer oder mehreren Spitzen für Möbelbeine, Beschläge zum Zusammensetzen von Schränken oder Bettgestellen, Stützen für Schrankfächer, Schlüsselschilder.
 - 2) Verstärkungswinkel und -ecken.
 - 3) Schnappschlösser ohne Schlüssel, Möbelriegel, Stoßriegel, gewöhnliche Schnäpper (andere als die Riegel mit Schlüssel der Nr. 8301); Verschlüsse mit Sperrhaken oder Kugeln und Federn mit Schliesshaken.
 - 4) Überwürfe (Haspen, Schliessbleche, Schliessbänder) zum Einhängen von Vorhangeschlössern.
 - 5) Griffe, Ringe, Bügel und Knöpfe (einschliesslich der Griffe, Knöpfe und Drücker für Schlosser).
- F) 1) Beschläge und ähnliche Waren für Koffer, Reisekisten und ähnliche Waren, insbesondere Feststellhaken, die nicht als Verschlüsse dienen, Griffe, Ecken- und Kantenschutzbeschläge, Streben und Schienen für Deckel, Verschlussstangen für Reisekörbe, Verstellvorrichtungen für ausziehbare Koffer (Verzierungen für Handtaschen gehören jedoch zu Nr. 7117).
- 2) Verstärkungswinkel und -ecken, z.B. für Kisten, Truhen, Koffer, Reisekisten, Handkoffer.
 - 3) Ausrüstungsgegenstände und ähnliche Artikel zur Ausstattung von Sattlerwaren wie Gebissstangen, Kinnketten, Beschläge und dergleichen (z.B. für Geschirre, Sättel).
 - 4) Verzierungen, Beschläge und dergleichen für Särge.
 - 5) Beschläge und ähnliche Waren für Boote und Schiffe.

- G) Kleiderhaken, Huthaken (z.B. fest angebracht, mit Scharnieren, mit Zahnstangen) und andere Halter sowie ähnliche Artikel, wie z.B. Mantel- und Kleiderhalter (z.B. mit Haken, mit rundem Kopf), Handtuchhalter, Haken für Wischtücher, Bürstenhalter, Schlüsselhalter, Konsolen.

Garderobenständner und dergleichen mit dem Charakter von Möbeln, z.B. solche mit Tablar, gehören zu Kapitel 94.

- H) Automatische Türschliesser, einschliesslich derjenigen mit Federn oder hydraulischen Bremsen, für Gebäudetüren oder andere.

Schweizerische Erläuterungen

8302.3000/4900

Als «Beschläge und ähnliche Waren» gelten eher kleinere Erzeugnisse, die in Bezug auf die eigentliche Zweckbestimmung der Ware, für die sie bestimmt sind, eher eine neben-sächliche Rolle spielen, z. B. weil sie diese lediglich verzieren oder verstärken oder deren Handhabe erleichtern.

8302.5000

Als «Konsolen und Stützen» gelten beispielsweise auch Konsolen für Monitore, Montageplatten oder Montagegelenkkarre welche zum Befestigen von Waren an Wänden oder Decken dienen.

8303. **Panzerschränke, Panzertüren und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen**

Diese Nummer umfasst Erzeugnisse, in denen z.B. Geld, Schmuck, Wertsachen, Akten und Dokumente aufbewahrt werden, um sie gegen Diebstahl und Feuer zu schützen.

Panzerschränke sind mit Stahl gepanzerte Schränke (d.h. solche, deren Wände z.B. aus sehr widerstandsfähigem legiertem Stahl oder aus mit Stahlbeton verstärktem Stahlblech bestehen), in der Regel doppelwandig, mit im Rahmen luftdicht abschliessenden Türen und mit Sicherheitsschlössern, meist Kombinationsschlössern (Geheimschlössern). Der Zwischenraum zwischen den beiden Wänden ist meist mit einem hitzebeständigen Material gefüllt. Wenn das Fassungsvermögen eines einfachen Panzerschrankes nicht ausreicht, verwenden z.B. Banken und Fabriken Stahlkammern. Türen (mit oder ohne Rahmen) und gepanzerte Fächer für den Bau dieser Stahlkammern gehören ebenfalls hierher.

Hierher gehören ausserdem Sicherheitskassetten aus Metall, auch mit herausnehmbaren Fächern, mit Sicherheits- oder Kombinationsschloss, mit einfacher oder doppelter Wandung, die infolge ihrer Einrichtung und der Art der verwendeten Materialien eine gewisse Sicherheit gegen Diebstahl und Feuer bieten. Zu diesen Sicherheitskassetten zählen auch Opferstücke für Kirchen und dergleichen und Sparbüchsen, die den genannten Bedingungen entsprechen. Die anderen Kassetten sind, je nach Beschaffenheit, unter das betreffende Metallkapitel oder als Spielzeug einzureihen.

Hierher gehören nicht:

- Sicherheitstüren aus Stahl für Wohnungen jeglicher Art (Nr. 7308).*
- Schränke, die zwar besonders widerstandsfähig gegen Feuer, Stoss und Druck sind, deren Wände aber keinen ausreichenden Widerstand gegen gewaltsames Öffnen durch Bohren oder Schneiden bieten (Nr. 9403).*

8304. **Ordner, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständner, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Bürobedarfsartikel, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 9403**

Hierher gehören Metallgegenstände, die dazu bestimmt sind, auf Gestelle, Tische und andere Möbel gestellt zu werden, ausgenommen solche, die auf den Boden gestellt werden, und bestimmte, in Anmerkung 2 zu Kapitel 94 genannte Warengruppen, die zu Nr. 9403 gehören (siehe Allgemeines zu Kapitel 94). Es handelt sich um Gegenstände in der Art wie

sie gewöhnlich in Büros unter der Bezeichnung Ordner, Karteikästen z.B. zum Ordnen von Korrespondenz, Karten und anderen Papieren verwendet werden, sowie um Gegenstände aus Metall, die zum provisorischen Ablegen von Papieren oder zum Verteilen der Post dienen (z.B. Körbe oder Korrespondenzkästen), um Manuskriptständer für Stenotypistinnen und Gestelle, die als Bücherregale auf den Tisch gestellt werden. Hierher gehören ebenfalls Bürogebrauchsgegenstände aus Metall wie Bücherstützen, Briefbeschwerer, Tintenfässer und Schreibzeug, Federschalen, Stempel- und Siegelhalter, Löscher.

Von dieser Nummer ausgenommen sind dagegen Papierkörbe aus Metall, die nach Beschaffenheit einzureihen sind (z.B. Nr. 7326).

8305. Mechaniken für Schnellhefter oder Ordner, Briefklemmen, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (z.B. für Büros, Tapezierer oder Packer), aus unedlen Metallen

Diese Nummer umfasst Mechaniken (z.B. mit Klemme, Zug, Hebel, Feder, Ringen oder Schrauben) für Schnellhefter oder Ordner; Beschläge und dergleichen für Register wie Verstärkungsecken und -ringe sowie all die kleinen Gegenstände, die im Büro zum Zusammenklammern, Aufspießen oder Kennzeichnen von Papieren verwendet werden. Dazu gehören u.a.: Zeichenklammern, Briefklemmen, Büroklammern, Musterklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Gegenstände, Zettelhaken und -spiesse und zu Stäben verleimte Heftklammern (Heftklammern in Stapelform), von der Art wie sie in Heftapparaten (Heftmaschinen) oder Heftzangen für Büros, sowie von Tapezierern und Packern verwendet werden.

Hierher gehören nicht:

- a) Reissnägel (insbesondere Nrn. 7317 oder 7415).
- b) Verschlüsse für Bücher oder Register, mit oder ohne Schlüssel (Nrn. 8301 oder 8308).

8306. Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen

A. Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch

Diese Gruppe umfasst Glocken, Klingeln und andere gleichartige nichtelektrische Klingelvorrichtungen aus beliebigen unedlen Metallen. Es sind insbesondere zu nennen: z.B. Glocken für Kirchen, öffentliche Gebäude, Schulen, Fabriken, Schiffe, Feuerlöschwagen, ferner Klingeln und Schellen für Türen, Tischglocken, Klingeln für Gottesdienstdiener, Kuhglocken, Tür- und Tischklingeln, Klingeln für Fahrräder, Roller oder Kinderwagen, Schellen für Tiere, Kopfbedeckungen, Angelschnüre (ohne Klemmen, Klammern oder andere Befestigungsvorrichtungen), Glockenspiele für Türen und Tischgongs. Hierher gehören auch Glocken, Viehschellen und dergleichen, die z.B. mit Bildern, Inschriften oder Widmungen versehen sind und Reiseandenken darstellen.

Hierher gehören ferner Metallteile von Glocken, Klingeln usw., z.B. Klöppel und Griffe von Handglocken, Glockenschalen (einschliesslich solcher, die sowohl in elektrischen als auch in nichtelektrischen Klingelanlagen verwendet werden können), Knöpfe und Drücker für Klingeln, einschliesslich der Drehknöpfe für Türklingeln.

Hierher gehören nicht:

- a) Glockengerüste für Kirchenglocken aus Eisen oder Stahl (Nr. 7308).
- b) Griffe, Züge und Winkel für Zugklingeln (Nrn. 7325 oder 7326).
- c) Läutwerke und andere elektrische Signalgeräte der Nr. 8531.
- d) Uhrenbestandteile (Nr. 9114).
- e) Glockenspiele und Gongs, die Musikinstrumente sind (Nrn. 9206 oder 9207).
- f) Gegenstände, die mit Glöckchen, Schellen usw. ausgestattet sind, z.B. Hundehalsbänder (Nr. 4201), bestimmte Musikinstrumente (Tamburine usw.) (Kapitel 92), Spiel-

zeuge (Nr. 9503), mit Klemmen, Klammern und anderen Befestigungsvorrichtungen versehenen Schellen für Angelschnüre (Nr. 9507).

B. Statuetten und andere Ziergegenstände

Zu dieser Gruppe gehört eine Reihe verschiedenartiger Waren aus beliebigen unedlen Metallen (auch in Verbindung mit andern Stoffen, sofern sie dadurch ihren Charakter als Metallwaren nicht verlieren), deren wesentlicher Charakter darin besteht, dass sie sich z.B. zur Ausstattung von Wohnungen, Dielen, Büros, Versammlungsräumen, Kultstätten und Gärten eignen.

Gegenstände, die in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind, gelten nicht als Ziergegenstände im Sinne dieser Gruppe, auch wenn sie infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer sorgfältigen Ausführung zur Ausstattung von Räumen geeignet sind.

Als zu dieser Gruppe gehörige Waren, die entweder keinen wirklichen Gebrauchswert haben, oder deren eigentlicher Gebrauchswert darin besteht, als Behälter oder Träger für andere Ziergegenstände zu dienen oder deren Eigenschaft als Ziergegenstand stärker hervorzuheben, sind zu erwähnen:

- 1) Statuetten und Büsten; Ziergegenstände für Kaminsimse, für Pendulen oder Regale (z.B. Nachbildungen von Tieren, symbolischen oder allegorischen Figuren); Trophäen (z.B. Pokale, Becher) wie sie anlässlich von sportlichen oder künstlerischen Wettbewerben vergeben werden; Wandschmuck wie z.B. Plaketten, Platten, Schalen oder Teller mit einer Aufhängevorrichtung; Medaillen und Medaillons, soweit sie nicht Schmuckstücke sind; künstliche Blumen, Rosetten und ähnliche Ziergegenstände aus gegossenem oder geschmiedetem Metall (im Allgemeinen aus Schmiedeisen) zu Zierzwecken; Nippssachen für Regale oder Vitrinen.
- 2) Kultgegenstände wie z.B. Reliquienkästchen oder -behälter, Abendmahlskelche, Ziborien (Speisekelche), Monstranzen oder Kreuze.
- 3) Vasen, Übertöpfe, Tisch-Blumengestelle und grosse Ziervasen (einschliesslich der Waren dieser Art aus Metall, mit ostasiatischer Cloisonné-Arbeit).

Ausser den vorstehend aufgezählten Waren gibt es noch zwei Kategorien von Waren, die unter bestimmten Bedingungen zu dieser Gruppe gehören können, selbst wenn sie einen gewissen Gebrauchswert haben:

- A) Die erste Gruppe umfasst Haushaltartikel und Hauswirtschaftsartikel, gleichviel, ob sie in bestimmten Nummern der Nomenklatur erfasst sind (wie dies für Waren aus Eisen oder Stahl, Kupfer und Aluminium der Fall ist) oder nicht (insbesondere solche aus Nickel oder Zinn). Dabei ist zu beachten, dass derartige Gegenstände im Allgemeinen ausschliesslich für Gebrauchs Zwecke gedacht sind und im Hinblick darauf dem Vorhandensein von Verzierungen nur nebен sächliche Bedeutung zukommt. Wenn daher der Gebrauchswert solcher verzieter Gegenstände offensichtlich der gleiche ist wie derjenige der nicht verzierten Gegenstände, sind sie als Haushaltartikel und Hauswirtschaftsartikel einzureihen. Sofern jedoch der Ziercharakter gegenüber dem Charakter als Gebrauchsgegenstand eindeutig überwiegt, gehören sie in diese Gruppe. Dies gilt insbesondere für Schalen mit einer Reliefverzierung, die eine normale Verwendung ausschliesst, für Aschenbecher, die so gestaltet sind, dass ihr Zweck als Behälter eindeutig eine untergeordnete Rolle spielt, für Miniaturgegenstände ohne wirklichen Gebrauchswert (z.B. bei verkleinerten Modellen von Küchengeräten).
- B) Die zweite Gruppe betrifft die Gegenstände, die in den Sammelnummern am Ende der einzelnen Metallkapitel erfasst sind und die nicht Haushaltartikel oder Hauswirtschaftsartikel sind. Diese Gegenstände gehören immer dann zu dieser Gruppe, wenn sie eindeutig den Charakter von Ziergegenständen aufweisen. Das bedeutet, dass z.B. Rauchservice, Schmuckkästchen, Zigarettendosen, Weihrauchgefässe und Dosen für Zündhölzer, die dieser Bedingung entsprechen, hier einzuordnen sind.

C. Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen

Zu dieser Gruppe gehören Rahmen aller Formen und Größen, aus unedlen Metallen, z.B. für Photographien, Bilder, Spiegel, auch mit Rücken oder Stütze aus Pappe, Holz oder anderen Stoffen und mit Glasplatte. Glasspiegel mit Metallrahmen gehören jedoch immer zu Nr. 7009.

Zu dieser Nummer gehören ebenfalls Bilder, Bilddrucke und Photographien, in einem Rahmen aus Metall zur Abfertigung gestellt, sofern der Rahmen dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleiht; im gegenteiligen Fall sind solche Waren in die Nr. 4911 einzureihen.

Bei Bildern, Gemälden, Zeichnungen, Pastellen, Collagen und ähnlichen Bildern sowie bei Originalstichen, -schnitten und -lithographien, gerahmt, ist zum Bestimmen, ob die gerahmten Erzeugnisse als Ganzes oder der Rahmen separat einzureihen ist, nach der Anmerkung 6 zu Kapitel 97 und den Erläuterungen der Nrn. 9701 und 9702 vorzugehen.

Diese Gruppe umfasst auch Spiegel aus unedlen Metallen (Aufhängespiegel, Taschenspiegel, Rückspiegel usw.), soweit sie keine optischen Elemente sind (siehe Erläuterungen zu den Nrn. 9001 und 9002). Diese Spiegel sind im Allgemeinen aus Stahl oder verchromtem, vernickeltem oder versilbertem Messing. Sie können gerahmt sein, einen Rücken oder eine Stütze haben oder mit einem Etui oder einer Lasche aus Leder, Gewebe oder anderen Stoffen versehen sein.

Zu dieser Nummer gehören ebenfalls nicht:

- a) *Gitter und Geländer aus Schmiedeisen oder anderen unedlen Metallen, für Wohnungen (z.B. Nr. 7308).*
- b) *Messerschmiedewaren und Tischbestecke (Kapitel 82).*
- c) *Schlösser und Teile davon (Nr. 8301).*
- d) *Beschläge und ähnliche Waren für Möbel, Türen und Fenster (Nr. 8302).*
- e) *Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90, insbesondere Barometer und Thermometer, die ausgesprochenen Ziercharakter haben können.*
- f) *Uhrmacherwaren und ihre Gehäuse, auch wenn letztere verziert sind und z.B. Statuetten und dergleichen darstellen, die eindeutig dazu bestimmt sind, mit einer Uhr versehen zu werden (Kapitel 91).*
- g) *Waren des Kapitels 94.*
- h) *Spiele und Spielzeug (Kapitel 95).*
- i) *Tischfeuerzeuge (Nr. 9613) und Zerstäuber zu Toilettenzwecken (Nr. 9616).*
- k) *Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 97).*

8307.

Schlüsse aus unedlen Metallen, auch mit ihrem Zubehör

Nach den Herstellungsverfahren unterscheidet man in der Hauptsache zwei Arten von Schläuchen aus Metall:

- 1) Schlüsse aus profiliertem, spiralförmig (schraubenförmig) gewickeltem Bandstahl, auch mit Falz. Schlüsse dieser Art können völlig gas- und flüssigkeitsdicht sein. Die Undurchlässigkeit wird z.B. durch Abdichten mit Gummi, Asbest oder Spinnstoffen erreicht. Diese Schläuche dienen als Schutzhüllen für elektrische Kabel und biegsame Wellen, als Schläuche für Staubsauger, als Leitungen für Pressluft, Dampf, Gas, Wasser, Benzin, Öl und andere Flüssigkeiten in Motoren, Werkzeugmaschinen, Pumpen, Transformatoren, hydraulischen oder pneumatischen Vorrichtungen, Hochöfen usw. Nicht völlig gas- und flüssigkeitsundurchlässige Schläuche werden tale quale als Leitungen für Sand, Getreide, Staub, Hobelspäne usw. und zum Schutz von elektrischen Kabeln, biegsamen Wellen und Kautschukschläuchen verwendet.
- 2) Gewellte Schläuche, welche z.B. durch Verformung eines Rohres hergestellt werden. Diese Schläuche sind von ihrer Beschaffenheit her dicht und können als solche für die gleichen Zwecke verwendet werden wie unter Ziffer 1 hiervor aufgeführt.

Um ihre Druckfestigkeit zu erhöhen, können die vorgenannten Metallschläuche mit einer Umhüllung aus geflochtenen Metallfäden oder Metallbändern versehen sein. Diese Umhüllungen sind manchmal noch durch einen spiralförmig gedrehten Draht geschützt. Die Metallschläuche, mit oder ohne Umhüllung, können auch mit Kunststoff, Kautschuk oder Spinnstoffen überzogen sein.

Als Schläuche dieser Nummer gelten auch Kabelhüllen (z.B. für Bremsen von Fahrrädern), die aus einem dicht spiralförmig gewickelten Stahldraht bestehen (sogenannte Bowdenzüge). Als Schläuche verwendete ähnliche Waren, wie z.B. dehnbare, engspiraling aufgerollte Gardinenstangen (im Allgemeinen Nr. 7326) gehören jedoch nicht hierher.

Die Schläuche gehören auch dann zu dieser Nummer, wenn sie eine sehr geringe Länge aufweisen, wie solche, die zu thermischen oder schwingungsdämpfenden Zwecken bestimmt sind und als thermostatischer Faltenbalg oder Dehnungskompensatoren (Ausgleichvorrichtung) bezeichnet werden.

Schläuche, auch mit Zubehör, wie Anschluss- und Verbindungsstücke, bleiben in dieser Nummer.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Kautschukschläuche mit in der Kautschukmasse eingebetteter Metallbewehrung oder mit Aussenverstärkung aus Metall (Nr. 4009).*
- b) *Schläuche aus Metall, die insbesondere durch Anbringen bestimmter Vorrichtungen zu Maschinenteilen geworden sind (insbesondere Abschnitt XVI und XVII).*

8308. Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klemmern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Bijouterie, Uhrenarmbänder, Bücher, Planen, Taschnerwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohlnieten oder Spaltnieten, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen

Von den hier erfassten Waren sind zu erwähnen:

- A) Klemmern, Haken und Ösen z.B. für Bekleidung, Schuhe, Planen, Zelte, Segel.
- B) Hohlnieten oder Spaltnieten aller Art. Diese werden z.B. in der Bekleidungs- und Schuhindustrie, bei der Herstellung von Planen, Zelten, Treibriemen, Reiseartikeln, Taschner- und Sattlerwaren, sowie in mechanischen Konstruktionen (z.B. im Flugzeugbau) verwendet werden. Hierher gehören auch Blindnieten (Dornnieten), bei welchen durch die Bewegung des Dornes der röhrenförmige Nietenkörper gegen den zu haltenden Teil gepresst wird. Der Dorn wird entfernt, sobald der durch den Dorn ausgeweitete Nietkörper festsitzt.
- C) Verschlüsse und Verschlussbügel ohne Schloss, für Handtaschen, Werkzeugtaschen, Geldbeutel, Aktentaschen und andere Taschnerwaren, für Handkoffer und andere Reiseartikel, sowie für Bücher und Uhrarmbänder; Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss gehören zu Nr. 8301.
- D) Schnallen (auch mit Dorn), auch mit Verzierungen, und Schliessschnallen für Kleidungsstücke, Gürtel, Hosenträger, Sockenhalter, Handschuhe, Schuhe, Gamaschen, Uhrenarmbänder, Tornister, Reiseartikel, Sattler- und Taschnerwaren.
- E) Hierher gehören auch Perlen und Flitter (Pailletten) aus Metall, die insbesondere zur Herstellung von Phantasieschmuck, zur Verzierung von Geweben, Stickereien und Kleidungsstücken verwendet werden. Perlen und Flitter, im Allgemeinen aus Kupfer, Aluminium oder aus Legierungen dieser Metalle, sind häufig vergoldet oder versilbert und werden durch Nähen, Kleben oder auf andere Weise an den zu verzierenden Stücken befestigt. Die Perlen haben gewöhnlich die Form von kleinen Kugeln oder Würfeln (glatt oder facettiert); die Flitter sind meist in geometrischen Formen (z.B. rund, sechseckig) aus Metallfolien geschnitten und im Allgemeinen gelocht.

Die unter den Buchstaben A), C) und D) genannten Artikel können Teile aus Leder, Häuten oder Fellen, Geweben, Kunststoff, Holz, Horn, Bein, Hartkautschuk, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen aufweisen oder mit unechten Steinen besetzt sein; sie verbleiben in dieser Nummer, sofern sie ihren Charakter als Waren aus Metall behalten. Sie können auch durch Bearbeitung des Metalls verziert sein (z.B. durch Ziselieren oder Gravieren).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Verzierungen, andere als Schnallen, z.B. für Hüte, Handtaschen, Schuhe und Gürtel (Nr. 7117).
- b) Nicht zugeschnittene Pailletten (insbesondere Kapitel 74 bis 76).
- c) Nieten, andere als Hohlnieten oder Spaltnieten; Karabinerhaken (insbesondere Kapitel 73 bis 76).
- d) Druckknöpfe und andere Knopfverschlüsse (Nr. 9606).
- e) Reissverschlüsse und Teile davon (Nr. 9607).

8309.

Stöpsel (einschliesslich Kronenverschlüsse, Stöpsel mit Gewinde und Giesspropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Waren aus beliebigen unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen (Kunststoff, Kautschuk, Kork usw.), die zum Zupropfen und Verkapseln von Fässern, Kanistern, Flaschen und anderen Behältern oder zum Verplomben von Kisten und anderen Umschliessungen bestimmt sind.

Diese Waren bestehen aus:

- 1) Metallstöpsel aller Art (z.B. Kronenkorken, Stöpsel oder Ringe mit Gewinde oder Feder) einschliesslich der Stöpsel oder Deckel (mit Schraubgewinde, Klammern, Ringen, Bügeln usw.), wie sie zum Verschliessen von Bierflaschen, Milchflaschen, Einmachgefassen, Röhrchen für pharmazeutische Tabletten und ähnliche Behälter verwendet werden.

Nicht hierher gehören jedoch mechanische Verschlüsse (Patentverschlüsse) mit Kopf (oder Knopf) aus Kunststoff, Porzellan usw., mit einer Vorrichtung aus Metalldraht.

- 2) Spunde mit Schraubgewinde für Metallfässer.
- 3) Ausgiessstöpsel, Dosier- und Tropfenzählerpropfen und dergleichen für Likör-, Öl- und Medizinflaschen usw.
- 4) Abreisskapseln für Öl-, Milch-, Bierflaschen usw. Flaschenkapseln aus Blei-, Zinn- oder Aluminiumfolien, insbesondere solche zum Verkapseln von Schaumwein- und anderen Weinfaschen.
- 5) Spundbleche in Scheibenform, Rhombenform oder ähnlichen Formen, aus Blechen geschnitten, als Schutz für Fassspunde.
- 6) Drahtbänder zur Sicherung der Stöpsel auf Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken und bestimmten Einmachgefassen.
- 7) Plomben aller Art, im Allgemeinen aus Blei oder Weissblech, zur Sicherung der Unversehrtheit von Kisten, Paketen, Räumen, Eisenbahnwaggons und anderen Fahrzeugen usw. einschliesslich Garantiestreifen, -knöpfe und -marken.
- 8) Schutzecken für Kisten.
- 9) Gebrauchsfertige Verschlüsse für Säcke, Tüten oder andere ähnliche Behältnisse, bestehend aus einem oder zwei Metalldrähten, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kunststoff- oder Papierbändern eingelegt sind.
- 10) Deckel mit angebrachter Kerbe in Laschenform und einem Zugring, aus unedlem Metall, wie sie z.B. für Getränke- oder Lebensmitteldosen verwendet werden.

8310. Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen solche der Nr. 9405

Mit Ausnahme der von der Nr. 9405 erfassten Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnlichen Waren, welche eine eingebaute Lichtquelle besitzen, sowie deren anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile, umfasst diese Nummer Schilder aus unedlen Metallen, mit Worten, Buchstaben, Zahlen oder Zeichen, emailliert, lackiert, vertieft oder erhalten bedruckt, graviert, durchbrochen, gestanzt, gegossen, geformt oder auf beliebige andere Weise hergestellt, aus denen alle wesentlichen Angaben hervorgehen, die auf einem Aushängeschild, Hinweisschild, Werbeschild, Namensschild oder auf beliebigen ähnlichen Schildern vorhanden sein müssen. Diese Schilder sind im Allgemeinen dafür bestimmt, dauerhaft befestigt oder montiert (z.B. Strassen- Verkehrsschilder, Werbeschilder, Schilder für Maschinen) oder wiederholt benutzt (z.B. Gardarobenmarken oder -schilder) zu werden.

Einige dieser Schilder können so beschaffen sein, dass sie noch durch andere - im Vergleich zu den bereits auf dem Schild vorhandenen - nebensächlichen Angaben ergänzt werden können (z.B. das Hinzufügen einer Seriennummer auf einem Schild, auf dem bereits alle wesentlichen Merkmale einer Maschine stehen). Nicht hierher gehören dagegen Aushängeschilder, Etiketten, Anhängeschilder und ähnliche Waren, mit Angaben bedruckt usw., die im Vergleich zu den später aufzunehmenden Angaben nebensächlich sind.

Zu dieser Nummer gehören insbesondere:

- 1) Hinweisschilder wie z.B. für Wege, Strassen, Sehenswürdigkeiten, Ortschaften, Gebäude (auch wenn sie nur eine einfache Nummer tragen) und Gräber oder Schilder, die sich auf den öffentlichen Dienst (z.B. Polizei, Feldhüter) oder auf Verbote beziehen (z.B. Rauchen verboten, Wildschutzrevier) oder Verkehrsschilder usw..
- 2) Aushängeschilder für Gasthäuser, Läden, Werkstätten.
- 3) Reklameschilder für Waren usw..
- 4) Namensschilder, z.B. für Gebäude, Türen, Briefkästen, Fahrzeuge, Tierhalsbänder, einschliesslich Anhängeschilder (z.B. für Schlüssel, Garderoben, Gärten).
- 5) Alle anderen Schilder der gleichen Art, z.B. Autokennzeichen, Schilder für Maschinen und Zähler.

Diese Nummer umfasst auch einzelne Zahlen, Buchstaben und Zeichen, die zur Herstellung der obengenannten Schilder bestimmt sind, sowie Zahlen- und Buchstabensätze zum Zusammensetzen von Preisschildern, Schildern für Schaufenster, auswechselbaren Hinweisschildern (z.B. in Bahnhöfen, um die Zugabfahrten anzuzeigen).

Jedoch sind Schablonen zur Markierung von Verpackungsmaterial und für Malerarbeiten als Waren aus dem entsprechenden Metall zu behandeln.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Schilder, die weder Buchstaben noch Zahlen oder Zeichen oder die im Vergleich zur späteren Beschriftung nur nebensächliche Angaben enthalten (z.B. Nrn. 7325, 7326, 7616, 7907).
- b) Drucktypen (Nr. 8442) oder Lettern für Schreibmaschinen und Platten für Adressiermaschinen (Nr. 8473).
- c) Signaltafeln, Signalscheiben und andere Signale für Verkehrswege der Nr. 8608.

- 8311. Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweißen oder Auftragen von Metall oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren**

Diese Nummer umfasst Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kugelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Metallcarbiden (für die Wiederherstellung abgenützter Gegenstände), sofern es sich um überzogene oder mit Flussmitteln gefüllte Erzeugnisse handelt. Bei den gefüllten Erzeugnissen besteht die Umhüllung im Allgemeinen aus einem Rohr oder manchmal einem spiralförmig aufgerollten Band. Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kugelchen, Elektroden usw., aus unedlen Metallen, weder überzogen noch gefüllt, gehören zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.

Die als Überzug und Füllung dienenden Erzeugnisse bestehen im Allgemeinen aus dem Dekapier- und dem Flussmittel (z.B. Zinkchlorid, Ammoniumchlorid, Borax, Quarz, Kolophonium, Lanolin). Man vermeidet dadurch, dass sie beim Löten, Schweißen oder Auftragen getrennt zugeführt werden müssen. Sie können auch Auftragsmetall in Pulverform enthalten. Beim Elektroschweißen kann der Überzug auch aus feuerfestem Stoff bestehen (Spezialmasse oder Asbest), der ausserdem vor allem dazu dient, den Lichtbogen zu lenken.

Für das Lichtbogenschweißen benutzt man Elektroden mit Überzug oder aber gefüllte Drähte. Die Elektroden bestehen aus einer Seele aus Metall und einer nichtmetallischen Umhüllung, welche eine unterschiedliche Dicke und Zusammensetzung aufweisen kann. Die gefüllten Drähte weisen einen Hohlraum auf, welcher mit ähnlichen Materialien gefüllt ist, wie sie für die Elektroden- Überzugsmittel verwendet werden. Diese Drähte werden in Rollen oder auf Spulen gehandelt.

Beim Schweißen in der Schmiede werden die Platten, Kugelchen usw. zwischen die zu verbindenden Teile eingesetzt. Sie enthalten ein Traggerüst aus Bandstahl, Metallgeflecht oder Metallgewebe, das mit einem Dekapier- und Flussmittel überzogen ist. Sie werden entweder in gebrauchsfertigen Grössen oder in Bändern hergestellt, die beim Gebrauch, je nach Bedarf, auf die erforderliche Länge geschnitten werden.

Diese Nummer umfasst auch durch Strangpressen hergestellte Drähte und Stäbe, die aus einer Masse aus Pulver unedler Metalle (meist Nickel), agglomeriert mit einem Bindemittel auf Kunststoffbasis, bestehen. Diese Waren dienen zum Metallisieren im Aufspritzverfahren (Schoopage) von verschiedenen Stoffen (z.B. Metalle, Zement).

Nicht hierher gehören gefüllte Drähte oder Stäbe zum Schweißen oder Löten, bei welchen, abgesehen von den Dekapier- und Flussmitteln, das Schweiß- oder Lötmittel aus einer Legierung besteht, welche 2 Gewichtsprozent oder mehr eines Edelmetalls enthält (Kapitel 71).